

# Die neuesten Ausgaben der Benediktinerregel

von Theresia Payr, München

Benedicti Regula ed. Rudolphus Hanslik (CSEL LXXV), Vindobonae 1959, 80. S. 60\* u. 376. Diese Ausgabe wird hiemit angezeigt.

S. Benedicti Regula. Introduzione, testo, apparati, traduzione e commento a cura di G. Penco (Biblioteca di Studi superiori XXXIX), Firenze 1958, neben CSEL LXXV wohl die bedeutendste oder doch interessanteste Regelausgabe der letzten Zeit.

Wenn L. Traubes Klassifikation<sup>1</sup> der Regelhandschriften grundsätzlich stimmt — und sie wurde auch durch die Untersuchungen R. Hansliks nur modifiziert —, so besitzt der Herausgeber der Regula Benedicti im Codex Sangallensis 914 eine Handschrift, die ihn ganz nahe an den Autograph des hl. Benedikt heranführt. Um das Ziel einer philologischen Edition, die Wiederherstellung des originalen Wortlautes des Autors, zu erreichen, würde es also genügen, die an einzelnen Stellen aus anderen Vertretern der „reinen“ Klasse korrigierten Lesarten des Sangallensis in den Text und die charakteristischen Varianten der „interpolierten“ und kassinensischen Gruppe in den Apparat zu setzen. Nach diesem Prinzip ist die Ausgabe B. Linderbauers<sup>2</sup> gearbeitet, die mit Recht allen neueren Ausgaben als Grundlage oder Vorbild dient.

Auch R. Hanslik bezeichnete es schon vor zwei Jahren als ein Positivum seiner Edition, daß sein Text, für den er immerhin an die 300 Handschriften kollationiert hatte, nicht wesentlich von dem Linderbauers abweicht<sup>3</sup>. Wichtiger jedoch als die hohe Einschätzung des Linderbauer-Textes, die sich einfach aus der besonderen Überlieferungslage der Regula Benedicti ergibt, und beherzigenswerter für einen Herausgeber wäre an dem zitierten Aufsatz R. Hansliks der Hinweis auf die Unzulänglichkeit des Linderbauer-Apparates gewesen, der infolge seiner Kürze in Einzelfragen zumal der Überlieferungsgeschichte zu irrigen Schlüssen verleitet oder die Auskunft überhaupt schuldig bleibt. Die Berechtigung dieses Urteils und der daraus abgeleiteten Forderung nach einer breiteren textkritischen Basis

- 
- 1) Traube L., Textgeschichte der Regula S. Benedicti, 2. Aufl. hrsg. v. H. Plenkens (Abh. der K. Bayer. Akademie der Wiss., Philos. - philol. u. hist. Klasse, XXV, 2), München 1910.
  - 2) S. Benedicti Regula monachorum, herausg. u. philol. erklärt v. B. Linderbauer, Metten 1922; S. Benedicti Regula monasteriorum ed. B. Linderbauer (Florilegium Patristicum 17), Bonnae 1928.
  - 3) Hanslik R., Die Benediktinerregel im Wiener Kirchenvätercorpus (Studia Anselmiana 42 [1957] S. 168).

wird — viel deutlicher als durch die beiden von Hanslik angeführten Beispiele<sup>4</sup> — durch das Versagen eines ähnlich knappen Apparates vor dem Magisterproblem bewiesen. Und es ist bedauerlich, daß diesen Beweis ausgerechnet eine Ausgabe liefert, die den Hauptakzent auf das Abhängigkeitsverhältnis der Benediktiner- und Magisterregel legt<sup>5</sup>.

Der grundlegende Unterschied, der zwischen den Ausgaben G. Pencos und R. Hansliks hinsichtlich der Ausgangsbasis, der Zielsetzung und der Methode besteht, reizt zur Gegenüberstellung der Resultate und macht sie zugleich unmöglich; denn niemand wird von einer ganz der Magisterfrage dienenden Ausgabe überraschende Erkenntnisse auf anderen Gebieten der Regelforschung erhoffen, und in einer Ausgabe, in der dieses Problem nur eines von vielen ist, könnte die detaillierte Behandlung des Magisterproblems nur als Belastung empfunden werden. Jedoch der Anspruch von Penco's Arbeit, eine Edition der Regula Benedicti zu sein, der gegenüber auch CSEL 75 kaum Neues bringen würde<sup>6</sup>, zwingt den Kritiker, von dieser Ausgabe, die auf keinem ganzen Dutzend Codices und einer Unmenge von Sekundärliteratur beruht, ähnlich bedeutsame Ergebnisse zu erwarten wie von einer philologischen Edition, die aus fast 300 kollationierten Handschriften Gliederung und Bewertung der Überlieferungszweige gewinnt und an Hand von ca. 50 in den Apparat aufgenommenen die Überlieferungsgeschichte der Regel demonstriert.

Zwar im Text stimmen die beiden Editionen weitgehend überein. Die auf den ersten Blick befremdliche Beobachtung, daß R. Hanslik kompromißloser dem Sangallensis 914 folgt, obwohl er ihn nicht wie G. Penco<sup>7</sup> (nach L. Traube) für den Text des Grimalt und Tatto, sondern für eine Abschrift desselben hält, findet ihre Erklärung im Apparat; ein guter Teil der Sonderlesarten von A wird nämlich durch Handschriften eines anderen Überlieferungszweiges (z. B. der sog. spanischen Gruppe) gestützt, durch Handschriften, die im Apparat G. Pencos überhaupt nicht aufscheinen, sei es, daß er sie nicht kollationiert hat, sei es, daß sie unter einer der traditionellen Siglen ( $\Sigma$  für die Codices der interpolierten,  $\psi$  für die der reinen Klasse) verschwinden.

Beide Ausgaben fügen ihrem Text einen Apparat mit Testimonia hinzu, wobei R. Hanslik die wörtlichen Schriftzitate, die im Text durch Kursiv-

4) a. a. O. S. 162 f.: Volk P., Die erste Regula — Ausgabe der Bursfelder Kongregation und ihre Lesung in der Prim (*Vir Dei Benedictus*, Münster Westf. [1947], S. 196 — 206) mußte Lesarten der Bursfelder Regelausgabe, die auch ein großer Teil von Handschriften bietet, für eigenartig und beachtenswert halten, weil er in Linderbauers Apparat keine Belege dafür fand; und H. Plenkens, *Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln* (Quellen u. Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters I, 3), München 1906, S. 42) verzeichnete „nur H (span. Gruppe) eigene Lesarten“, die nicht nur H eigen sind.

5) Penco, Ed. cit.

6) Ed. cit. S. VI, Anm. 1.

7) Ed. cit. S. XXIII und XXXII.

druck abgehoben sind, getrennt von den Väterziten und Parallelen anführt. Der Ausrichtung auf die Magisterfrage entspricht es, daß G. Penco seiner Edition einen fortlaufenden Kommentar beigibt, der die letzten Ergebnisse der Magisterdebatte referiert; R. Hansliks Ausgabe hingegen bringt, ihrer weiteren Zielsetzung gemäß, in einem grammatischen Index die sprachlichen Erscheinungen der Benediktinerregel systematisch aufgearbeitet, einen Index orthographicus und einen totalen Wortindex, der in G. Pencos Ausgabe durch den Hinweis auf H. Koenders Wortkonkordanz<sup>8</sup> ersetzt ist.

So sehr die beiden Editionen einander im Text gleichen, so verschieden sind sie im textkritischen Apparat. Aus der Angabe der wichtigsten Vertreter aller Handschriftenfamilien und -gruppen, die einzeln angeführt und zwischen Semikola zusammengefaßt sind, und aus den breiten Belegen, die auch für die Lesarten des Textes gegeben werden, kann der Benutzer der CSEL-Ausgabe, der die Codices in der Einleitung beschrieben und in den überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhang eingeordnet findet, ersehen, welcher Text zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gegend gebräuchlich war. Selbstverständlich fehlen im Apparat auch die drei Magisterhandschriften nicht, sind sie doch die ältesten Textzeugen der Benediktinerregel<sup>9</sup>; ja, ihre immer wieder zu beobachtende Übereinstimmung mit einer Gruppe von Codices der Regula Benedicti, die einen im 6. Jh. in Oberitalien und Südfrankreich verbreiteten Text überliefern, ermöglicht es dem Herausgeber sogar, an Stellen, wo die Magisterhandschriften voneinander abweichen, die korrekte Lesart der Regula Magistri zu restituieren, die dann durch eine Klammer bei der Sigle gekennzeichnet wird (z. B.  $\mu$  (2))

Was hier am Rande einer Ausgabe der Benediktinerregel für den Magistertext geleistet wurde, wird erst durch einen Vergleich mit G. Pencos Ausgabe deutlich. Nachdem sich dieser nämlich teils durch Zusammenfassung von reinen bzw. interpolierten Handschriften (welche es sind, erfährt man nirgendwo in der Ausgabe, sondern bei H. Plenkers) unter den Siglen  $\Sigma$  und  $\Psi$ , teils wohl auch durch ungenügende Kollation den Blick für die Zusammenhänge der beiden Regeltex-te versperrt hat, sieht er sich gezwungen, in den Magisterapparat — auch die Trennung der Apparate trägt nicht zur Übersichtlichkeit bei — selbst Haplographie bzw. Ditto-graphie der Pariser Handschriften (wogegen der Monacensis 28118 für die Magisterregel nicht herangezogen wird) aufzunehmen. Das ist ein

8) Koenders H., *Concordantiae S. Regulae*, Westmalle 1947.

9) Zur Datierung: Genestout A., *Le plus ancien témoin manuscrit de la Règle du Maître: Le Parisinus Latin 12634 (Scriptorium I [1946/7] S. 129–142)*; Vanderhoven H., — Masai F., Corbett P. B., *La Règle du Maître, Edition diplomatique des manuscrits Latins 12205 et 12634 de Paris (Les Publications de Scriptorium III)*, Bruxelles — Paris 1953, S. 42–60; Lowe E. A., *Cod. Lat. Ant. V (Oxford 1950) Nr. 633, 646*. Vgl. CSEL LXXV, praef. S. 31\*–36\*.

etwas eigenartiger und ziemlich hoher Tribut an den Mythos von der Unedierbarkeit der *Regula Magistri* und jedenfalls ein Beweis dafür, daß man mit Sekundärliteratur keine Ausgaben machen kann.

Die *Praefatio* der CSEL-Ausgabe bietet, wie schon angedeutet, nicht nur eine Beschreibung der wichtigsten Handschriften getrennt nach den einzelnen Überlieferungsgruppen (S. 16\*–58\*), sondern behandelt auch die Überlieferungsgeschichte der Benediktinerregel bis ins 12. Jh. In dieser im Ganzen geschlossenen Darstellung, die den kassinensischen Bericht<sup>10</sup> für die älteste Zeit nicht zur Gänze verwirft, sondern in der Überlieferungslage teilweise bestätigt findet, ist kein Raum für die Annahme der Entstehung der *Regula Benedicti* oder ihres *Ordo officii* im 7. Jh.<sup>11</sup>; R. Hanslik steht durchaus auf dem Boden der Authentizität der Benediktinerregel, die A. Mundó so energisch verteidigt hat<sup>12</sup>. Das Hauptproblem der Überlieferungsgeschichte, die Entstehung der sog. interpolierten Handschriftenklasse, stellt sich dem Herausgeber dar als fortschreitender Glättungsprozeß, der in Rom durch die Hand eines Unbekannten seinen Abschluß fand, was u. a. der *Codex Oxoniensis Hatton 48*, der mit der Missionierung Englands unter Gregor dem Großen in Verbindung zu bringen ist, und das *incipit* des ebenfalls interpolierten *Codex Veronensis LII* (*regula a sancto Benedicto Romense edita*) zeigt.

Nichts von alledem bei G. Penco. Dieser behandelt in seiner Einleitung unter mannigfaltigen sachlichen Gesichtspunkten das gegenseitige Verhältnis der beiden Regeln. Nur einmal streift er das Problem der Überlieferungsgeschichte und macht, im Gefolge H. Vanderhovens<sup>13</sup>, auf die zweifellos höchst erklärungsbedürftige Parallele zwischen dem gekürzten Prologschluß der interpolierten Handschriften und dem *Parisinus 12634* auf der einen und dem vollständigen Prologschluß der reinen Klasse und dem *Parisinus 12205* auf der anderen Seite aufmerksam. Er folgt in der Erklärung ebenfalls H. Vanderhoven, und da er sich im Übrigen meist stillschweigend an die Textgeschichte L. Traubes und B. Linderbauers anschließt, wie das z. B. die etwas rückständige Bewertung des *Sangallensis 914* verriät, wäre es nicht nur für die Lösung der *Magisterfrage* überaus lohnend, sondern zum Verständnis der Beweisführung absolut unerlässlich gewe-

---

10) Die Texte am bequemsten bei Traube L., *Textgeschichte*, S. 93f.

11) Nur ein Beispiel für die immer häufiger ausgesprochene Vermutung: Gindele C., *Die römische und monastische Überlieferung im Ordo officii der Regel St. Benedikts* (*Studia Anselmiana* 42 [1957] S. 222). Vgl. CSEL LXXV, *praef.* S. 8\*–10\*.

12) Mundó A., *L'authenticité de la Regula S. Benedicti* (*Studia Anselmiana* 42 [1957] S. 105–158), speziell gegen die These von Fogel J., *La Règula du Maître et les sources du monachisme bénédictin* (*Rev. d'Ascétique et de Mystique* 30 [1954], S. 275–288).

13) Vanderhoven H., *Les plus anciens manuscrits de la Règle du Maître transmettent un texte déjà interpolé* (*Scriptorium* I [1946/47], S. 212); vgl. Penco G., *ed. cit.* S. CI f., 209 f.

sen, wenigstens einen geringen Teil der über hundert Seiten langen und gewiß interessanten Einleitung dem Problem der interpolierten Lesarten zu opfern; denn die Vorstellung einer durch Glättung nach Benedikts Tode entstandenen interpolierten Rezension (L. Traube) und die Abhängigkeit des hl. Benedikt von zwei verschiedenen Überlieferungszweigen der Magisterregel als Grundlage der beiden benediktinischen Rezensionen (H. Vanderhoven) auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, dürfte nicht jedem so ohne weiteres gelingen.

Die Praefatio der CSEL-Ausgabe enthält auch eine klare Stellungnahme zur Magisterfrage (S. 31—36); und ihr Benutzer, der die Übereinstimmung der Magisterlesarten mit denen schlechterer Benedikthandschriften Stelle für Stelle verfolgen kann, wird es vielleicht nicht ganz absurd finden, daß es immer noch Leute gibt, die an die Priorität der Benediktinerregel glauben, obwohl es natürlich auch ihnen nicht verborgen geblieben ist, daß so gut wie alle inhaltlichen Argumente dagegen sprechen. Vielleicht wird jedoch dem Herausgeber von CSEL 75, der, obgleich Philologe, seinen textkritischen Apparat den Interessen und Erfordernissen der historischen Forschung angepaßt hat, die Mühe auch in der Weise gelohnt, daß sich die Historiker künftig in Spezialfragen, zumal im Magisterstreit, über philologische Gegebenheiten nicht mehr gar so unbefangen hinwegsetzen.